

Ausführungen zu Vertrag SVK / H+ und HSK / H+ - Transplantation solider Organe

+++ Nicht Bestandteil des Vertrages +++

Anpassungen gültig ab 01.04.2024

Diese Ausführungen dienen zur praktischen Anwendung des Vertrages und werden regelmässig auf ihre Anwendbarkeit durch die Arbeitsgruppe Transplantationsverträge überprüft. Die Erläuterungen beziehen sich jeweils auf einen oder mehrere Artikel aus dem Vertrag.

Ist aus dem Vertrag nur ein Tarif / Preis ersichtlich, so gilt dieser Preis für Behandlungen im ambulanten sowie im stationären Rahmen.

Werden Pauschalen im stationären Setting verrechnet, so werden die Kosten gemäss Art. 49a KVG vom Kanton und von den Versicherern anteilmässig übernommen.

Ausführungen zu Registrierung

Art. 3.3.1 (SVK Vertrag) bzw. Art. 6.3.1 (HSK Vertrag)

- ➔ Wird der Patient aus medizinischen Gründen oder auf eigenen Wunsch von der Warteliste gestrichen, und kommt es künftig zu einer erneuten Registrierung, so kann die Registrierungspauschale erneut verrechnet werden (eher selten).
- ➔ Bei prolongierten TCI-Stati (temporäre contra-indicated) wird der Patient als inaktiv auf der Warteliste geführt. Kommt es zur Reaktivierung, so erfolgt dies auf der bestehenden Registrierungsnummer (gleicher Fall). Es darf keine neue Registrierungspauschale verrechnet werden
- ➔ Wird ein für eine Einzeltransplantation gelisteter Patient zu einem späteren Zeitpunkt für ein zweites Organ gelistet (kombinierte Transplantation, z.B. Nieren-Pankreas-Transplantation), so kann die Pauschale TSO001 erneut in Rechnung gestellt werden

Ausführungen zu Lebendspende

Art. 3.3.2 (SVK Vertrag) bzw. Art. 6.3.2 (HSK Vertrag)

¹ Leistungen für Voruntersuchungen des Lebendspenders werden gemäss geltenden Tarifen (ambulant und/oder stationär) via SVK bzw. direkt bei Helsana|Sanitas|KPT zu Händen des Versicherers des Empfängers in Rechnung gestellt.

- ➔ Auf der Spenderrechnung müssen zwingend die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Kostenträger und Vers.-Nr.) des Empfängers ersichtlich sein. Nur so kann eine reibungslose Bearbeitung der Rechnung stattfinden.

Ausführungen zu Typisierung Empfänger und Spender Art. 3.3.3 (SVK Vertrag) bzw. Art. 6.3.3 (HSK Vertrag)

- Wird ein für eine Einzeltransplantation gelisteter Patient zu einem späteren Zeitpunkt für ein zweites Organ gelistet (kombinierte Transplantation, z.B. Nieren-Pankreas-Transplantation), müssen erneut medizinisch notwendige HLA-Typisierungen durchgeführt werden. Die Pauschale TSO100 kann erneut in Rechnung gestellt werden.

Ausführungen zu Angabenbestimmung Immunologie Art. 3.3.4 (SVK Vertrag) bzw. Art. 6.3.4 (HSK Vertrag)

- ¹ Bei der Registrierung bzw. Aufnahme auf die Warteliste wird eine Pauschale für die Angabenbestimmungen der Immunologie gemäss Anhang 2 verrechnet. Bei Retransplantationen erfolgt keine weitere Rechnungsstellung.

- Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist irrelevant. Wichtig ist, dass die Pauschale nur einmalig verrechenbar ist.

Ausführungen zu Organentnahme von Lebendspendern Art. 3.3.5.1 (SVK Vertrag) bzw. Art. 6.3.5.1 (HSK Vertrag)

- ² Nachbehandlungen im kausalen Zusammenhang mit der Organentnahme sind von der Versicherung des Empfängers zu tragen.

- Als **Nachbehandlung** werden u.a. zusätzliche Laboruntersuchungen oder ausserplanmässige Untersuchungen wie z.B. zusätzliche Untersuchungen 3-6 Monate nach Lebendspende, 24h Blutdruckmessung oder Operationen (Narbenhernie) verstanden; ebenso sind Behandlungen von Komplikationen als Folge der Organentnahme nicht in der Lebendspenderpauschale inbegriffen. Sie müssen deshalb von der Krankenversicherung des Organempfängers übernommen werden.

- Das BAG definiert die Beziehung zwischen der Organentnahme und den damit im **Zusammenhang** stehenden Nachbehandlungen wie folgt:
„Damit eine Nachbehandlung kausal zur Entnahme ist, muss bei Vorliegen von gesundheitlichen Komplikationen bei der Spenderin oder dem Spender sowohl der natürliche als auch der adäquate Kausalzusammenhang zur Entnahme erfüllt sein“.

Ausführungen zu Meldung zur Transplantation Art. 4 (SVK Vertrag) bzw. Art. 7 (HSK Vertrag)

- ¹ Das transplantierende Spital meldet dem SVK bzw. dem Versicherer Helsana|Sanitas|KPT die geplante Transplantation.

- ➔ Nach der Meldung durch das Spital bestätigt der SVK bzw. dem Versicherer Helsana|Sanitas|KPT die Eintrittsmeldung. Dies entspricht jedoch nicht einer Kostengutsprache.
- ➔ Ob die Transplantation als Pflichtleistung gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) gilt, wird erst nach Rechnungseingang geprüft und festgelegt.
- ➔ Eine Nachmeldung eines Wechsels des Organspenders bei Lebendspenden wird nicht durch den SVK bzw. dem Versicherer Helsana|Sanitas|KPT erneut bestätigt.

² Die Meldung erfolgt durch das durch die Vertragsparteien vereinbarte Formular. Dieses enthält folgende Angaben:

- a. Daten der versicherten Person (Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum) inkl. Sozialversicherungsnummer
 - b. Versicherer inkl. Versichertennummer
 - c. Medizinische Indikation
 - d. Genaue Angaben (Personalien) des Lebendspenders
 - e. Datum Spitaleintritt oder Datum der geplanten Leistung (wenn bekannt).
- ➔ Die **erste Meldung** erfolgt frühestmöglich via Formular für die Falleröffnung. Die Transplantationsklinik erhält vom SVK bzw. Dem Versicherer Helsana|Sanitas|KPT eine Bestätigung der Eintrittsmeldung.
 - ➔ Die **zweite Meldung** erfolgt nach erfolgter Transplantation. Diese zweite Mitteilung muss nicht zwingend via Formular erfolgen. Eine E-Mail (transplantation@svk.org) oder eine Mitteilung mittels eigenen Formulars reicht (wenn möglich nicht per Fax).

Regelung HSK: Kostengutsprache gesuch und Mitteilung sind direkt per Mail an den Versicherer Helsana|Sanitas|KPT zu schicken:

Sanitas DRGpreference@sanitas.com bzw. bei Sanitas Mitarbeitenden VASekretariat@sanitas.com
KPT cent@kpt.ch

Dabei sind folgende Informationen notwendig:

- Personalien des Empfängers
- Versicherung inkl. Versichertennummer
- Datum der erfolgten Transplantation
- Personalien des Spenders (Lebendspender bzw. bekannter Fremdspender)
- Diagnose

Ausführungen zu Rechnungsstellung Art. 6 (SVK Vertrag) bzw. Art. 10.1 (HSK Vertrag)

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss den Vorgaben des Forums Datenaustausch sowie unter Berücksichtigung der Regeln von SwissDRG.

- ➔ Allfällige andere Rechnungsstandards (z.B. SHIP) können in Absprache angewandt werden.

Ausführungen zu Anhang 2 HLA-Typisierung und Angabenbestimmungen

	CHF
Behandlung / Aktivität	
TSO100 HLA-Typisierung bei Nierentransplantation bzw. Nieren-Pankreastransplantation	7321

➔ In obenerwähnter Pauschale sind folgende Analyseliste-Positionen inbegriffen und dürfen nicht zusätzlich verrechnet werden.

TSO100 (HLA-Typisierung bei Nierentransplantation bzw. Nieren-Pankreastransplantation)

Leistung	Position Analyseliste
HLA-A, B, C, DR, DP, DQ-Typisierung des Nierenempfängers	
HLA-A, B, Typisierung	1419.00
HLA-C, Typisierung	1419.00
HLA-DRB1, Typisierung	1420.00
HLA-DQB1, Typisierung	1420.00
HLA-DPB1, Typisierung	1420.00
Extraktion von menschlichen Nukleinsäuren (genomische DNA oder RNA) aus Primärprobe	6001.03
Suchtest der Anti-HLA-Antikörperklasse I und II (für 4 Jahre auf Warteliste)	
Lymphozyten-Alloantikörper, Suchtest Klasse I (3x/Jahr) (alle Patienten)	1549.00
Lymphozyten-Alloantikörper, Suchtest Klasse II (3x/Jahr) (alle Patienten)	1549.00
Leukozyten-Alloantikörper, Suchtest Klasse I (einmalig) (alle Patienten)	1528.00
Leukozyten-Alloantikörper, Suchtest Klasse II (einmalig) (alle Patienten)	1528.00
Leukozyten-Alloantikörper, Suchtest Klasse I (1x/Jahr) (30% der Patienten)	1528.00
Leukozyten-Alloantikörper, Suchtest Klasse II (1x/Jahr) (30% der Patienten)	1528.00
HLA-A, B, C, DR, DP, DQ-Typisierung des Spenders	
HLA-A, B, Typisierung	1419.00
HLA-C, Typisierung	1419.00
HLA-DRB1, Typisierung	1420.00
HLA-DQB1, Typisierung	1420.00
HLA-DPB1, Typisierung	1420.00
Leukozyten-Verträglichkeitsprobe, erster Spender	1531.00
Leukozyten-Verträglichkeitsprobe, weitere Spender	1530.00